

4124/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, am 10. Juli 1998
GZ 61 1000/36 - Präs.1/98

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 12.5.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4391/J betreffend „Bauschuttdeponien“ gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:
ad 1

Gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 1998 beträgt das Massenpotential für Baurestmassen (ohne Bodenaushub) rund 6,4 Millionen Tonnen. Diese setzen sich aus 3,6 Mio. t Bauschutt, 1,7 Mio. t Straßenaufbruch und 1,1 Mio. t Baustellenabfällen zusammen.

Bundesweit stehen ca. 160 Aufbereitungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von über 5 Mio. t pro Jahr zur Verfügung. Nach einer Analyse des Österreichischen Baustoffrecyclingverbandes wurden von seinen Mitgliedsbetrieben 1995 rund 2,6 Mio. t und 1997 rund 3,1 Mio. t Baurestmassen aufbereitet (im Jahr 1997: 0,9 Mio. t Beton, 1,1 Mio. t Asphalt, 0,9 Mio. t mineralischer Bauschutt und 0,15 Mio. t Baustellenabfälle). Da der Baustoffrecyclingverband etwa 85% der österreichischen Recyclingwirtschaft abdeckt, sind hochgerechnet rund 3,7 Mio. t aufbereiter Baurestmassen für das Jahr 1997 anzunehmen. Das entspricht einer Recyclingquote von beinahe 60%, welche somit wesentlich höher ist als die in der Anfrage genannte Quote von 15%.

Für eine zielführende Verwertung von Baurestmassen ist deren getrennte Erfassung erforderlich. In Österreich ist diesbezüglich nach der mit 1.1.1993 in Kraft getretenen „Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien“ (BGBI. 1991/259) vorzugehen.

Zur weiteren Steigerung des Baustoffrecyclings wurde die „Recycling - Börse - Bau“ 1997 im Internet eingerichtet und wird dieses Jahr weiter ausgebaut. Ziel ist die bessere Information über Angebot und Nachfrage von Baurestmassen, Erdaushub und aufbereiteten Recyclingbaustoffen. Die „Recyclingbörs“ stellt ein wichtiges Mittel zur weiteren Steigerung der Recyclingquote von Baumaterialien in Österreich dar.

Es liegt auf der Hand, daß alle Möglichkeiten, unsortierten Bauschutt auf technisch mangelhaft ausgestatteten Deponien billigst abzulagern, einer Steigerung des Wertungsanteils diametral entgegenstehen. Auch aus diesem Grund ist eine konsequente Anpassung bestehender Deponien an die Vorgaben der Deponieverordnung wünschenswert. Schließlich sei auf die Gestaltung der Altlastenbeiträge hingewiesen, die u.a. darauf abzielt, die Bemühungen zur Verwertung von Baurestmassen zu unterstützen.

ad 2

Erfahrungen aus der Altlastenerfassung sowie aus zahlreichen Abfallanalysen und Auslaugversuchen haben gezeigt, daß die Ablagerung von Baurestmassen geeignete Maßnahmen zur Sickerwassererfassung und Eingangskontrolle erfordert. Es ist in Fachkreisen unbestritten, daß auch die Ablagerung von Baurestmassen gemäß Anlage 2 der Deponieverordnung - dies inkludiert den Bauschutt aus Einzelhäusern - ein Basisdichtungssystem erfordert. Daher wurde in der Deponieverordnung eine strikte Trennung in Bodenaushub - und Baurestmassendeponien vorgesehen, wobei nur Bodenaushubdeponien ohne Abdichtung betrieben werden können. Bei Einhaltung der relevanten Grenzwerte ist die Einbringung von einzelnen Baurestmassen in

Bodenaushubdeponien zwar grundsätzlich möglich. Im Gegensatz zur Ablagerung auf Baurestmassendeponien bedarf dies jedoch einer fachlichen Beurteilung des jeweiligen Abfalls gemäß den §§ 6 und 7 der Deponieverordnung.

Die Entsorgung von Bauschutt im ländlichen Raum erscheint zu vertretbaren Kosten und im Einklang mit den Bestimmungen der Deponieverordnung möglich, wenn eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen getroffen wird. Beispielsweise könnte bei Beschränkung auf Anlieferungen aus der Gemeinde ein Zwischenlager auf der Deponie errichtet werden, um die Baurestmassen einer Vorsortierung zu unterziehen. Bestimmte sortenrein vorliegende Fraktionen können nach einer Gesamtbeurteilung eventuell auf der Bodenaushubdeponie abgelagert werden, wobei der Analysen - und Beurteilungsaufwand durch die Sortierung deutlich reduziert werden kann. Weiters könnten durch Einsatz von mobilen Baurestmassenaufbereitungsanlagen verwertbare Fraktionen abgetrennt werden. Nicht verwertbare und nicht vor Ort ablagerbare Anteile müssen entsprechend ihrer Zusammensetzung auf eine dafür geeignete Deponie verbracht werden.

Unbestritten können einzelne Fraktionen aus der Baurestmassenaufbereitung auch außerhalb von Deponien, z.B. im Wegebau Verwendung finden, wobei neben dem Schadstoffgehalt der Abfälle auch die Empfindlichkeit des jeweiligen Standortes (z.B. sensible Gebiete, Grundwasserverhältnisse...) und die Art des Einbaues (z.B. offen oder unter dichter Oberfläche) wesentlich ist. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Errichtung einer Deponie, wo ein großes Volumen von Abfällen an einem Ort konzentriert wird, anders zu beurteilen ist als eine eher flächen - oder linienartige Ausbringung bei einer Verwertung. Bei der Verwertung von Materialien als Schüttung, welche Schadstoffgehalte im Bereich der Grenzwerte für Baurestmassendeponien aufweisen (Tabellen 3 und 4 der Deponieverordnung), ist grundsätzlich vom Erfordernis einer dichten Überdeckung auszugehen.